PKS CPS

Pensionskasse SRG SSR
Caisse de pension SRG SSR
Cassa pensioni SRG SSR
Cassa da pensiun SRG SSR

Information betreffend Anspruch auf eine Lebenspartner:innenrente

Gemäss Artikel 37 des Vorsorgereglements der Pensionskasse SRG SSR (PKS) begründet eine Lebenspartnerschaft (auch unter Personen des gleichen Geschlechtes) im Todesfall einen Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin, sofern:

- das verstorbene Mitglied nicht verheiratet war;
- der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin nicht verheiratet ist;
- der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin mit dem verstorbenen Mitglied nicht verwandt war (ZGB Art. 95);
- der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin beim Tod des Mitgliedes mit ihm eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft führte, welche
  - vor dem 60. Lebensjahr begonnen hatte **und**
  - mindestens 5 Jahre im gemeinsamen Haushalt mit gleichem zivilrechtlichen Wohnsitz dauerte.
- Sollte der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin im Todeszeitpunkt des Mitgliedes im gemeinsamen Haushalt mit gleichem zivilrechtlichen Wohnsitz für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen, dann hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin ebenfalls Anspruch auf eine Lebenspartner:innenrente – unabhängig vom Beginn und von der Dauer der Lebensgemeinschaft.

Das aktive, invalide oder pensionierte Mitglied ***muss*** der PKS spätestens mit der Vollendung des 65. Altersjahres den Nachweis über eine bestehende Lebenspartnerschaft in Form einer schriftlichen Begünstigung zukommen lassen. Der effektive Anspruch wird erst im Todesfall geprüft. Als Nachweis für den gleichen zivilrechtlichen Wohnsitz benötigt die PKS die Wohnsitzbescheinigung.

Ansprüche müssen **spätestens sechs Monate nach dem Todesfall** bei der PKS angemeldet werden, sonst verfallen sie.

Das Mitglied verpflichtet sich jede Änderung der Begünstigung der PKS anzuzeigen.

Alle Angaben beziehen sich auf das Vorsorgereglement der Pensionskasse SRG SSR, das die rechtlich verbindliche Grundlage der PKS darstellt.

Änderungen des Vorsorgereglements bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Pensionskasse SRG SSR · Caisse de pension SRG SSR · Cassa pensioni SRG SSR · Cassa da pensiun SRG SSR
Schwarztorstrasse 21 · CH-3000 Bern 14 · T +41 58 136 15 15 · info@pks-cps.ch · www.pks-cps.ch